



# HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2022

Plenum

## Änderungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzentwurf

Landesregierung

Hessisches Fischereigesetz (HFischG)

in der Fassung der Beschlussempfehlung

Drucksache 20/9455 zu Drucksache 20/8763

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz für ein Hessisches Fischereigesetz und zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes“**

2. Der Wortlaut des bisherigen Gesetzentwurfs wird Art. 1 und die Überschrift von Art. 1 wie folgt gefasst:

**„Artikel 1  
Hessisches Fischereigesetz<sup>1 2</sup>“**

3. Der neue Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 33 wie folgt gefasst:  
„§ 33 Sonder- und Besucherfischereischein“
- b) In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fischereischeines“ die Angabe „oder Jugendliche nach § 29 Abs. 4“ eingefügt.
- c) In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Fischereiberechtigte“ durch „Fischereirechtsinhaberin“ ersetzt.
- d) In § 31 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
- e) Die Überschrift des § 33 wird wie folgt gefasst:

**„§ 33  
Sonder- und Besucherfischereischein“**

4. Folgende Art. werden angefügt:

**„Artikel 2  
Änderung des Hessischen Wassergesetzes<sup>3</sup>“**

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

---

<sup>3</sup> Ändert FFN 85-72

1. § 38 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch Rechtsverordnung kann

1. bestimmt werden, dass Einleitungen nach Abs. 1 und Indirekteinleitungen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes
  - a) in geringen Mengen,
  - b) aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis vorliegt oder die im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auf andere Weise allgemein zugelassen worden sind, sofern dabei die Anforderungen an die Vorbehandlung und Einleitung geregelt sind, oder
  - c) aus Abwasserbehandlungsanlagen, die den von der obersten Wasserbehörde eingeführten Anforderungen an Bauart, Errichtung, Betrieb und Überwachung entsprechen,  
anstatt einer Genehmigung einer Anzeige bedürfen,
2. für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, für das in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung im Einzelfall keine Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, eine Anzeigepflicht vorgeschrieben werden.

In der Verordnung nach Satz 1 können

1. Regelungen zum Inhalt und zum Umfang der Prüfung der Anzeige getroffen werden,
2. Regelungen zum Inhalt und zum Umfang der Überwachung der Indirekteinleitungen mit den erforderlichen Abwasseranlagen getroffen werden und
3. für bestimmte Abwassereinleitungen Fristen festgelegt werden, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahme zur Gewährleistung der Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes abgeschlossen sein müssen.“

2. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes wird die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 26 Abs. 1 Satz 4 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), nach § 23 Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 26 Abs. 1 Satz 5 des Wassersicherstellungsgesetzes der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

#### **Begründung**

##### Zu Nr. 1 und 2

Der bisherige Gesetzentwurf wurde als Stammgesetz vorgelegt. Durch die Aufnahme der Änderung des Hessischen Wassergesetzes in den Gesetzentwurf ist eine Wandlung in ein Artikelgesetz notwendig.

Der gesamte bisherige Wortlaut des Gesetzentwurfs für ein Hessisches Fischereigesetz wird nunmehr zu Artikel 1.

##### Zu Nr. 3 (Änderungen im Gesetzentwurf „Hessisches Fischereigesetz“)

zu Buchst. a

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Änderungen in § 33.

zu Buchst. b

Durch die neue Formulierung in § 29 Abs. 4 und dem damit verbundenen zukünftigen Wegfall des Jugendfischereischein-Dokuments ist es nach der jetzigen Formulierung von § 16 Abs. 1 nicht möglich, dass Jugendliche einen Fischereierlaubnisschein für die Fischereiausübung erteilt bekommen. Dieser ist jedoch Voraussetzung, um die Fischerei an einem Gewässer mit einem fremden Fischereirecht ausüben zu dürfen. Die Ergänzung entspricht der Regelung des derzeit gültigen Hessischen Fischereigesetzes.

zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

zu Buchst. d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

zu Buchst. e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nr. 4 (Artikel 2 und 3 (neu))

Zu Artikel 2 (neu) – (Änderung des „Hessischen Wassergesetzes“):

zu Nr. 1 (§ 38 Abs. 3)

Der bisherige § 38 Abs. 3 wird neu gefasst.

Der bisherige Satz 1 wird neu strukturiert aufgrund der Ergänzung einer neuen Nr. 2.

Der neue Satz 1 Nr. 1 entspricht dem bisherigen Satz 1, wobei die bisherigen Nummern durch Buchstaben ersetzt werden.

Die neue Nr. 2 ist erforderlich, um durch Rechtsverordnung eine Anzeigepflicht für Einleitungen regeln zu können, für die nach dem Bundesrecht eine Genehmigungspflicht im Einzelfall ausnahmsweise nicht besteht. Die Anzeigepflicht ist notwendig, um sicherzustellen, dass der für die Einleitung nach der Abwasserverordnung geforderte Stand der Technik eingehalten wird. Dafür ist es erforderlich, dass die zuständige Wasserbehörde von der Indirekteinleitung Kenntnis erlangt, um im Rahmen ihrer Gewässeraufsicht überwachen zu können, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

Neue materielle Standards sind mit der Ergänzung der neuen Nr. 2 nicht verbunden.

In Satz 2 wird eine neue Nr. 2 eingefügt, um in einer Rechtsverordnung Regelungen zum Inhalt und Umfang der Überwachung der Indirekteinleitungen treffen zu können. Da in der Indirekteinleitungsverordnung die Überwachung der Indirekteinleitungen im Wesentlichen durch die Überwachung der Abwasseranlagen erfolgt, wurden die Abwasseranlagen zur Klarstellung mit aufgenommen. Diese Regelungen sind notwendig, um sicherzustellen, dass der Schadstoffeintrag in die Gewässer so gering wie möglich gehalten wird und die Einhaltung der Anforderungen nach dem Stand der Technik überwacht werden können. Materielle Verschärfungen sind hiermit nicht verbunden.

Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

zu Nr. 2 (§ 76 Abs. 2 HWG)

Die bisherigen Verweisungen in § 76 Abs. 2 HWG verletzen das Zitiergebot nach Art. 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes. Sowohl § 23 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes als auch § 26 Abs. 1 des Wassersicherstellungsgesetzes ermächtigen die Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen und erlauben der Landesregierung, diese Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden im Wege einer Rechtsverordnung zu übertragen (Subdelegation). Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes erlaubt es, von diesen Verordnungsermächtigungen durch Gesetz Gebrauch zu machen. Nach neuerlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung und Erkenntnissen aus dem Schrifttum verlangt das Zitiergebot, auch bei solchen verordnungsvertretenden Gesetzen die Subdelegationsermächtigung konkret zu benennen.

#### Zu Artikel 3 (neu) – („Inkrafttreten“)

Mit Artikel 3 erfolgt die Inkrafttretens-Regelung dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 9. November 2022

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**